

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Salzburg 1995/10/19 20/2735/4-95vh

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1995

## Rechtssatz

Die Erteilung der Lenkerauskunft im Sinne von § 7 Abs 4 Salzburger Parkgebührengesetz aufgrund einer schriftlichen Aufforderung hiezu durch die zuständige Behörde ist nur schriftlich bzw. niederschriftlich vor der Behörde möglich. Die telefonische Erteilung der Lenkerauskunft nach einem derartigen Auskunftsverlangen ist in Ansehung von § 13 Abs 2 AVG iVm § 7 Abs 4 nicht möglich.

## Schlagworte

Parkgebühr-auskunftsverlangen; telefonisch-schriftlich

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)